



Zuschuss für Wärmepumpen und Stromheizungen

www.tirol.gv.at/waermepumpen-stromheizungen-zuschuss

- Der Zuschuss kann **von 17. Juli bis 31. Oktober 2023** beantragt werden
- Bezugsberechtigt sind Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz in Tirol
- Nicht antrags- bzw. bezugsberechtigt sind BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen
- Der Zuschuss für Wärmepumpen und Stromheizungen kann zusätzlich zum Tirol-Zuschuss beantragt werden. Alle Informationen zum Tirol-Zuschuss finden sich unter www.tirol.gv.at/tirolzuschuss.

Voraussetzung

Die vom Förderwerber bzw. von der Förderwerberin bewohnte Wohnung bzw. das bewohnte Wohnhaus (Hauptwohnsitz) muss überwiegend mit einer

- Wärmepumpe
- fest installierten Elektro-Heizung

beheizt werden.

Höhe des Zuschusses

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag pro Haushalt entsprechend der Haushaltsgröße gewährt:

Personenanzahl	Wärmepumpe	Stromheizung
1 bis 3	300 Euro	450 Euro
ab 4	350 Euro	500 Euro

Einkommensgrenzen

Die Förderung für den Haushalt ist abhängig vom Einkommen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Jahreshaushaltseinkommen 2022 netto die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Obergrenze Jahreseinkommen 2022 netto pro Haushalt
1	43.200 Euro
2	72.000 Euro
jede weitere Person	Erhöhung um je 5.400 Euro

Hinweis: Wenn Sie nur Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen und das monatliche Haushaltseinkommen netto unter 2.960 Euro (Einpersonenhaushalt) bzw. unter 4.820 Euro (Zweipersonenhaushalt) bzw. unter 5.160 Euro (Dreipersonenhaushalt) liegt, können Sie davon ausgehen, dass Sie die oben angeführten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

FAQs

Voraussetzungen

Wie muss meine Wohnung / mein Wohnhaus beheizt sein?

Die Wohnung / das Wohnhaus muss überwiegend mit einer Wärmepumpe oder mit einer fest installierten Elektro-Heizung beheizt sein.

Was bedeutet überwiegend?

Überwiegend bedeutet, dass hauptsächlich dieses System für die Raumheizung zuständig ist (Hauptheizung). Dabei muss das System einerseits die notwendige Heizleistung haben, um die Wohnung / das Wohnhaus überwiegend zu beheizen und die Möglichkeit haben, die erzeugte Wärme in die Räume zu bringen.

Was bedeutet festinstallierte Elektro-Heizung?

Eine festinstallierte Elektro-Heizung ist eine Heizung, die ortsfest an der Wand, im Boden oder an der Decke montiert wurde. Meist erfolgt die Montage durch eine Fachfirma.

Ich mache mein Warmwasser mit Strom, bekomme ich einen Zuschuss?

Nein. Mit dem „Zuschuss für Wärmepumpen und Stromheizungen“ wird die Beheizung der Räume unterstützt. Die Art der Warmwasserbereitung spielt daher keine Rolle.

Ich beheize meine Garage, meinen Wintergarten, mein Gewächshaus, meinen Schuppen etc. im Winter mit einer Stromheizung oder halte diese Räume frostfrei. Bekomme ich den „Zuschuss für Wärmepumpen und Stromheizungen“?

Nein, da es sich um Nebenräume handelt. Der „Zuschuss für Wärmepumpen und Stromheizungen“ nur für die Wohnung / das Wohnhaus selbst ausbezahlt. Zur Wohnung / zum Wohnhaus zählen das Wohnzimmer, die Küche, die Schlaf- und Kinderzimmer und die Sanitärräume (Badezimmer, WC).

Was zählt zum Jahres-Netto-Haushaltseinkommen?

Beim Jahres-Netto-Haushaltseinkommen sind die Einkünfte aller Personen mit Hauptwohnsitz im Haushalt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu berücksichtigen. Maßgeblich ist das steuerpflichtige Jahres-Netto-Haushaltseinkommen aus dem Jahr 2022.

Antrag / Verfahren

In welchem Zeitraum können Anträge eingebracht werden?

Anträge für den Zuschuss für Wärmepumpen und Stromheizungen können zwischen 17. Juli und 31. Oktober 2023 (einlangend bei der Förderstelle) gestellt werden.

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

Antragsformulare erhalten Sie entweder online unter www.tirol.gv.at/waermepumpen-stromheizungen-zuschuss oder persönlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck.

Wie kann ich den Antrag stellen?

Das Online-Formular sowie das Antragsformular finden sich unter www.tirol.gv.at/waermepumpen-stromheizungen-zuschuss. Alternativ erhalten Sie das Antragsformular persönlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck.

Wo kann ich den Antrag abgeben?

- online – nachdem Sie den Antrag online ausgefüllt haben, wird dieser an die Fachabteilung übermittelt
- per Mail an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at

- postalisch an: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
- beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

- an das Tiroler Hilfswerk – telefonisch unter 0512 508 3692 oder per E-Mail an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at
- an das InfoEck – telefonisch unter 0800 800 508 während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 14 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr

Förderentscheidung

Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Die Förderung wird nach Prüfung des Antrages ausbezahlt.

Ich besitze kein Bankkonto. Kann ich mir die Förderung auch abholen bzw. per Post zukommen lassen?

Eine Auszahlung der Förderung kann nur über ein Bankkonto erfolgen.

Weitere häufige Fragen sowie Fallbeispiele finden Sie auf der Website des Landes unter www.tirol.gv.at/waermepumpen-stromheizungen-zuschuss.